



KINDERGARTENORDNUNG

Aufnahme

Mit der Anmeldung Ihres Kindes verpflichten Sie sich die nachstehende Kindergartenordnung einzuhalten. Aufgenommen werden Kinder, die vor Eintritt des Kindergartens das 3. Lebensjahr vollendet haben und in Reith gemeldet sind. Änderungen bezüglich der Daten des Kindes müssen unverzüglich mitgeteilt werden.

Öffnungszeiten

Besuchszeiten halbtags	Besuchszeit ganztags mit Mittagstisch
Montag bis Freitag 7.00 – 12.40 Abgabetime: von 7.00 – 8.30 Abholzeit: von 11.30 – 12.40	Montag bis Freitag 7.00 – 17.00 Abholzeit: ab 13.00

Kinderbetreuungsjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am zweiten Montag im September und endet an dem Freitag, der frühestens auf den 4. Juli und spätestens auf den 10. Juli fällt. (Gemäß Schulorganisationsgesetz)

Schließtage (Gemäß § 2 Abs. 17 – Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz)

- a) Sommerferien
- b) die Samstage, die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage,
- c) Weihnachtsferien – (vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner und der Montag, der auf den 23. Dez. fällt)
- d) Landesfeiertag – (Josefstag 19. März)
- e) Osterferien
- f) Pfingstferien
- g) Schulautonome Tage nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam

In den **Herbst-, Semester und 6 Wochen in den Sommerferien**, sowie an **schulautonomen Tagen** wird ein eingeschränkter, anmeldepflichtiger Kindergartenbetrieb für Kinder berufstätiger Eltern angeboten. Bei Bedarf kann eine Arbeitsbestätigung von den Eltern eingefordert werden! An diesen schulfreien Tagen, sowie am Faschingsdienstag und am letzten Kindertag vor den Sommerferien findet keine Nachmittagsbetreuung statt. Es können vom Erhalter auch andere Ferienzeiten bzw. Kindergartenfreie Tage festgesetzt werden.

Eingewöhnung angelehnt an das Berliner Modell

Um für die Kinder die Eingewöhnung möglichst angenehm zu gestalten, haben wir uns für folgendes Modell entschieden: Die Betreuungszeiten für die Kinder werden langsam gesteigert.

1. Woche:	
1. + 2. Tag Schnuppertage	08:00 – 10:00 Uhr
3. Tag	08:00 – 11:00 Uhr
4. Tag	08:00 – 11:30 Uhr
5. Tag	08:00 – 11:30 Uhr
2. Woche:	
1. Tag	Bis 11:30 Uhr
Restliche Woche	Bis 11:30 Uhr
3. Woche:	
Nachmittagsbetreuung möglich	
1. + 2. Tag	Nur Mittagessen bis 12:30 Uhr
Restliche Woche	Mittagessen und Betreuung bis 14:00 Uhr



Nachmittagsbetreuung

Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf bieten wir eine Nachmittagsbetreuung bis 14:00 oder 17:00 Uhr an. Für das Mittagessen ist derzeit ein Kostenbeitrag von 5,70 EUR zu bezahlen. Eine Nachmittagspause ist in den Betreuungskosten inkludiert. Abmeldungen sind bis spätestens 8:00 Uhr am gleichen Tag über die KidsFox App zu tätigen. Bei rechtzeitiger Abmeldung wird das Essen nicht verrechnet. Ein einmaliger Werkbeitrag von 6,00 EUR wird pro Semester in Rechnung gestellt.

An- und Abmeldung für die Nachmittagsbetreuung

Eine Abmeldung von der Nachmittagsbetreuung ist jederzeit möglich, jedoch wird der begonnene Monat verrechnet. Die Anmeldung erfolgt am Kindergartenbeginn und ist für das gesamte Jahr gültig. Bei Änderungen oder einem anstehenden Betreuungsbedarf während des Jahres bitte mit der zuständigen Pädagogin in Verbindung setzen. Fehltage werden nicht ersetzt bzw. müssen verrechnet werden. Kinder, die nach 14.00 abgeholt werden, zahlen einen höheren Tarif!

Monatlicher Kostenbeitrag für die Nachmittagsbetreuung (ohne Mittagessen)

Betreuungstage pro Woche (bis 17.00)	Beitrag für 1. Kind pro Monat	Beitrag ab 2. Kind pro Monat
1	39,30 €	20,30 €
2	52,60 €	26,30 €
3	66,70 €	33,50 €
4	80,10 €	40,50 €
5	93,10 €	46,40 €

Betreuung für die Mittagszeit (bis 14.00) Tag/ Woche	Beitrag für 1. Kind pro Monat	Beitrag ab 2. Kind pro Monat
1	20,30 €	10,00 €
2	26,30 €	13,70 €
3	33,50 €	16,70 €
4	40,50 €	20,30 €
5	46,40 €	23,90 €

Kindergartengebühr

Kinder, die bis zum 31. August das 4. Lebensjahr vollendet haben, zahlen die letzten zwei Jahre vor dem Schuleintritt keine Gebühr. Für alle anderen Kinder beträgt die Gebühr derzeit **€ 50,10** (jedes weitere Kind zahlt € 36,40).

Die Zahlung hat jeweils zweimonatlich zu erfolgen. Abwesenheit und Erkrankung berechtigen nicht zur Beitragsrückerstattung. Da die Monate September und Juli nur halb genutzt werden, wird die Gebühr für diese Monate nur einmal eingehoben.

Empfänger: Gemeinde Reith IBAN: AT70 3626 3000 0102 0452 BIC: RZTIAT 22263 BLZ: 36263

Verwendungszweck: KG-Beitrag, Monate, Name des Kindes

Sommerbetreuung

- **€ 40,00** pro Kind und angemeldeter Woche zwischen 07:00 und 12:40 Uhr - (Jedes weitere Kind zahlt €20,00)
- **€ 45,00** pro Kind und angemeldeter Woche zwischen 07:00 und 14:00 Uhr, das bedeutet mit Mittagessen (zzgl. 5,50 Euro pro Kind und Tag) – (Jedes weitere Kind zahlt €23,20)

Pünktlichkeit und Regelmäßigkeit

Bitte die Kinder regelmäßig und pünktlich in den Kindergarten bringen und abholen. Verhinderungen und Krankheiten bitte sofort melden. Kinder die nach 12.40 Uhr abgeholt werden, müssen zur Nachmittagsbetreuung gebracht werden, die gegebenenfalls in Rechnung gestellt wird.

Kindergartenpflicht

Kinder, die am 31. August vor Beginn des Kinderbetreuungsjahres ihr fünftes Lebensjahr bereits vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, sind verpflichtet einen Kindergarten zu besuchen. Die Besuchspflicht besteht im Ausmaß von 16 bis 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche, sie besteht nicht in den vom Erhalter bzw. gesetzlich festgelegten freien Tagen oder Ferien.

Transport

Für den Transport zum bzw. vom Kindergarten haben die Eltern selbst zu sorgen. Alle Kinder müssen auf dem Weg zum und vom Kindergarten von einer vertrauenswürdigen Person (ab 14 Jahren) begleitet werden. Die befähigte und vertretende Person soll der Kindergartenpädagogin bekannt gegeben werden.



Aufsichtspflicht

Die Aufsicht über die Kinder im Kindergarten obliegt während der offiziellen Öffnungszeit des Kindergartens nach persönlicher Abgabe der Kinder dem Kindergartenpersonal. Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten fällt ausschließlich den Erziehungsberechtigten oder der vertretenden Person zu. Bei Abholung der Kinder im Garten, übernehmen ab dem Zeitpunkt der Anwesenheit der Eltern, diese die Aufsicht.

Kontakt

Der Erziehungsberechtigte erklärt sich damit einverstanden, dass im Interesse des Kindes bei Bedarf mit Direktoren, Lehrern, Therapeuten, Pädagogen, Jugendwohlfahrt, Psychologen etc. Kontakt gehalten wird.

Meldepflicht bei Krankheiten und Läuse

Infektionskrankheiten, chronische Erkrankungen, Allergien und Lausbefall müssen gemeldet werden. Die Kinder sind solange vom Kindergarten fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung oder Weiterverbreitung nicht mehr besteht. (Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung falls erwünscht)

Jause

Auf eine **gesunde Jause** ist zu achten, Süßigkeiten oder Kaugummi sind nicht erwünscht. Wasser als bevorzugtes Getränk steht den Kindern jederzeit zur Verfügung.

Pflichten der Eltern

Das Kindergartenpersonal ist bemüht, seiner Aufgabe der Erziehung und der Betreuung der anvertrauten Kinder bestmöglich nachzukommen. Dazu bedarf es jedoch der in der Kindergartenordnung, sowie im Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz enthaltenen Bestimmungen und Richtlinien, sowie der verständnisvollen Mithilfe der Erziehungsberechtigten.

Nach § 28 im neuen Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz sind Eltern verpflichtet mit dem Erhalter und der pädagogischen Fachkraft zusammenzuarbeiten und die Kindergartenordnung einzuhalten. Werden die Bestimmungen der Kindergartenordnung von Erziehungsberechtigten nicht eingehalten, oder die im § 28 festgelegten Pflichten verletzt, so kann die Gemeinde Reith als Erhalter das Kind vom Weiterbesuch ausschließen.

Die Kindergartenleitung
Eva-Maria Feiersinger

Der Bürgermeister
Stefan Jöchl